

Statuten des Modellflugvereins Kloten

Inhaltsverzeichnis

1	Wesen	3
2	Zweck	3
3	Aufgaben	3
4	Mitgliedschaft.....	4
5	Organisation	6
6	Informationspflicht	7
7	Modellflugplätze.....	8
8	Finanzielles.....	8
9	Vereinsvermögen	9
10	Auflösung	9

1 Wesen

- 1.1 Der Modellflugverein Kloten, kurz MFV Kloten genannt, wurde 1973 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er schliesst die Modellflieger und die Freunde des Modellflugs im lokalen Bereich zusammen.

Der MFV Kloten ist Mitglied der Modellflug Region Nordostschweiz (NOS), des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) und des Aero-Clubs der Schweiz (AeCS).

2 Zweck

- 2.1 Der MFV Kloten bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Er befasst sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und andern nicht manntragenden Fluggeräten.
- 2.3 Er fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten seiner Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für regionale und nationale Zusammenarbeit, sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Er vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellflugs auf der lokalen Ebene.
- 2.5 Er unterstützt die Bestrebungen und Aktivitäten des Aero-Clubs der Schweiz, des Schweizerischen Modellflugverbandes und der Modellflug Region Nordostschweiz.

3 Aufgaben

- 3.1 Der MFV Kloten fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung im lokalen Bereich.
- 3.2 Der MFV Kloten vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden.
- 3.3 Der MFV Kloten vertritt die ihm angeschlossenen Mitglieder in der Modellflug-Region.
- 3.4 Betreibt der MFV -Kloten ein Fluggelände oder ein Baulokal, so sorgt er für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

4 Mitgliedschaft

4.1 Jede Person, welche sich mit den obgenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Modellflieger werden und sein.

4.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zum MFV Kloten, sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.

4.3 Die Mitglieder werden eingeteilt in:
- Junioren (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- Senioren

4.3.1 Senioren und Junioren = Aktivmitglieder

Wer Flugmodelle baut und fliegt, ist automatisch Aktivmitglied.

4.3.2 Passivmitglieder

Passivmitglied und Gönner des MFV Kloten kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

4.3.3 Veteranen

Nach 25 Jahren Mitgliedschaft im AeCS wird ihm das offizielle AeCS-Veteranenabzeichen überreicht.

4.3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des MFV Kloten besondere Verdienste erworben hat.
Ehrenmitglieder werden vom Vereinsbeitrag befreit.

4.3.5 provisorische Mitglieder

Die provisorische Mitgliedschaft dauert mindestens drei Monate und kann maximal auf ein Jahr Dauer verlängert werden.

Die provisorischen Mitglieder des MFV Kloten haben kein Stimmrecht. Die Benützungsgebühr in der Höhe der Eintrittsgebühr ist bei der provisorischen Aufnahme zu bezahlen, der Jahresbeitrag wird erst nach der definitiven Aufnahme fällig. Wird das provisorische Mitglied definitiv aufgenommen, wird die Benützungsgebühr als Eintrittsgebühr angerechnet. Kommt die definitive Mitgliedschaft nicht zustande, hat das provisorische Mitglied keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Benützungsgebühr.

Ansonsten gelten für die provisorischen Mitglieder dieselben Bestimmungen und Bedingungen (Statuten und Flugplatzreglement) wie für die

Aktivmitglieder. Während des Provisoriums besteht für das Mitglied kein Versicherungsschutz, weder durch den MFV Kloten, noch durch den SMV, noch durch die MFR NOS, noch durch den AeCS. Es ist ein Versicherungsnachweis (Haftpflicht für Schäden mit Modellflugzeugen) zu erbringen.

4.3.6 Definitive Mitglieder

Die definitive Mitgliedschaft beginnt erst nach dem Entrichten des Vereinsbeitrages. Das Mitglied erhält nach definitiven Eintritt eine persönliche Immatrikulation für die Kennzeichnung seiner Modelle. Gleichzeitig erhält es leihweise die "gelbe Tafel" (Flugbewilligungsausweis), welche bei Austritt aus dem MFV Kloten wieder zurückgegeben werden muss.

Nach der definitiven Aufnahme in den MFV Kloten erfolgt die Anmeldung beim AeCS. Ab diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beim AeCS jahresbeitragspflichtig und zusätzlich zur privaten Haftpflicht für Schäden mit Modellflugzeugen versichert.

Der Jahresbeitrag für das nächste Jahr muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres an den MFV Kloten einbezahlt werden, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft automatisch per 31.12. des laufenden Jahres.

4.3.7 Doppelmitgliedschaft

Ist jemand bereits Mitglied eines Modellflugvereins der Schweiz und des AeCS, des SMV und einer Region, gelten die Statuten und das Flugplatzreglement des MFV Kloten wie für die Aktivmitglieder.

- 4.4 Die provisorische Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, die definitive durch die Mehrheit des Vereins.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Die "gelbe Tafel" ist ohne Rückerstattung der Miete dem MFV Kloten zurückzugeben.
- 4.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, z. B. dem Bezahlen der Eintrittsgebühr bis Ende Jahr nicht nachgekommen sind, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.
- 4.7 Mitglieder, die den Interessen des MFV Kloten schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Vorstandes schriftlich an die General- oder Vereinsversammlung zu rekurrieren.

5 Organisation

5.1 Die Organe des MFV Kloten sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Präsident
- die Rechnungsrevisoren
- die Lektoren

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Drittel des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Modellflug Region Nordostschweiz (NOS) einzuladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

5.3 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Stichentscheid hat der Präsident (Ausnahme 10.1).

5.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, des Flugplatzchefs, des Lärmexperten, der Rechnungsrevisoren und der Lektoren;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Festsetzung der Vereinsbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Annahme und Änderung der Statuten, soweit diese nicht mit den vom AeCS aufgestellten obligatorischen Bestimmungen im Widerspruch stehen;
- Auflösung des MFV Kloten;

5.5 Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des MFV Kloten einberufen werden. Die Vereinsversammlung erledigt alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.

5.6 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens dem Präsident und dem Kassier/Aktuar.

- 5.7 Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind;
 - die Einberufung der General- oder der Vereinsversammlungen;
 - die provisorische und definitive Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Führung des Vereins und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.
- 5.8 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6 Informationspflicht

- 6.1 Der Präsident ist verpflichtet, Vorstand und Mitglieder regelmässig möglichst umfassend über lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

- 6.2 Informationsmittel sind z.B.:
- die Monatsversammlung (Höck)
 - ein eigenes Cluborgan (Zeitschrift, Rundbrief oder Bulletin)
 - das Anschlagbrett (im Bau- oder Clublokal, Vitrine etc.)

Der Monatshöck dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

- 6.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der MFV Kloten wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Er hat in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:
- Gemeindebehörden (im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal etc.)
 - Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit des MFV Kloten)
 - Nachbar-Modellflugvereine (über gemeinsame Probleme)
 - Region (organisatorische und fachliche Probleme, Mutationen)

Adressänderungen sind von den Mitgliedern dem Präsidenten bekanntzugeben.

Der MFV Kloten ist verpflichtet, der MFR NOS Jahresbericht und Einladung zur GV unaufgefordert zuzustellen.

- 6.4 Die Information der lokalen Behörden ist eine wichtige Aufgabe des MFV Kloten. Gute Kontakte müssen vor allem dort gepflegt werden, wo Fluggelände betrieben werden. Die Information soll schriftlich und mündlich erfolgen. Zu empfehlen sind Einladungen zu Versammlungen, "Tag der offenen Tür" für Behörden, aktive Mitarbeit im Vereinsleben der Gemeinden usw.

- 6.5 Mitglieder, welche an der GV oder am Monatshöck nicht teilnehmen können, sollen sich im voraus beim Vorstand schriftlich oder mündlich abmelden, alles andere wird als unanständig betrachtet.

7 Modellflugplätze

- 7.1 Das Flugplatzreglement ist für alle Benützer verbindlich. Über dessen Einhaltung wachen der Flugplatzchef und der Vorstand.
- 7.2 Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.
- 7.3 Schwerpunkte des Flugplatzreglements sind:
- Vereinbarung mit Gemeinde und Landbesitzern
 - Lärmvorschriften
 - Einsatz von Motoren
 - gelbe Tafel
 - Flugtage und -zeiten
 - Parkordnung

8 Finanzielles

- 8.1 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen aus:
- dem Jahresbeitrag an den AeCS (SMV / NOS)
 - dem Vereinsbeitrag (Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren für Junioren, Senioren, Passive) , welcher vom Verein in eigenem Ermessen an der GV festgesetzt werden;
- 8.1.1 Der Vereinsbeitrag beträgt für Junioren: sFr. 50.-
Senioren: sFr. 250.-
Passivmitglieder: sFr. 25.-
- Die Eintrittsgebühr beträgt für Junioren: sFr. 0.- *
Senioren: sFr. 500.-
- Die Eintrittsgebühr wird nicht mit dem Vereinsbeitrag kumuliert.
* nach vollendetem 18. Altersjahr wird die aktuelle Eintrittsgebühr der Senioren fällig
- 8.2 Der AeCS stellt den Zentralbeitrag und die Versicherungsprämie für die obligatorische Haftpflichtversicherung, welche die Risiken der Dritthaftpflicht deckt, im ersten Vierteljahr den MFV-Mitgliedern direkt in Rechnung.
- 8.3 Der Vereinsbeitrag wird durch den MFV Kloten von ihren Mitgliedern eingefordert.
- 8.4 Kompetenzen
Die Finanzkompetenz des Vorstandes (Betrag pro Kalenderjahr) beträgt Fr. 1000.-

9 Vereinsvermögen

- 9.1 Für die Verpflichtungen des MFV Kloten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und der Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 9.2 Gewinne, welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 9.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar über das dem MFV Kloten gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

10 Auflösung

- 10.1 Um die Auflösung des Vereins beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen.
- 10.2 Wird der MFV Kloten aufgelöst, geht deren Vermögen an die Modellflug Region Nordostschweiz (NOS) über, die dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet des aufgelösten Vereins nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zugunsten der MFR NOS.

Diese Statuten wurde von der Generalversammlung der MG Kloten am 7. April 1993 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Revision 1 wurde von der Generalversammlung der MG Kloten am 3. Mai 2000 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Revision 2 wurde von der Generalversammlung der MG Kloten am 16. April 2003 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Revision 3 wurde von der Generalversammlung der MG Kloten am 21. Januar 2004 angenommen und in Kraft gesetzt.

Die Revision 4 wurde von der Generalversammlung des MFV Kloten am 9. Februar 2007 angenommen und in Kraft gesetzt.

Erstellt:	Kloten, 7. April 1993	Der Vorstand
Revision 1:	Kloten, 3. Mai 2000	Der Vorstand
Revision 2:	Kloten, 16. April 2003	Der Vorstand
Revision 3:	Kloten, 21. Januar 2004	Der Vorstand
Revision 4:	Kloten, 9. Februar 2007	Der Vorstand

Die Modellflug Region Nordostschweiz (NOS) hat die Statuten eingesehen:

Datum: Unterschrift:
.....